

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 9

Artikel: Die Entwicklung der öffentlichen und privaten Leistungen der Wehrmänner : ein Komitee für Militärsold-Erhöpfung

Autor: Baumann, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

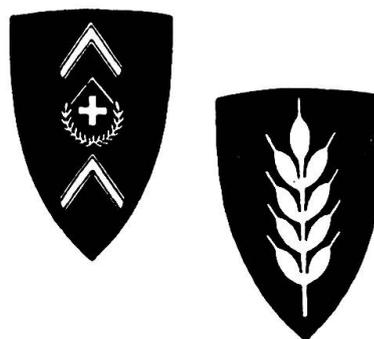
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Amtlich beglaubigte Auflage: 6333 Exemplare
Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Die Entwicklung der öffentlichen und privaten Leistungen der Wehrmänner

Ein Komitee für Militärsold-Erhöhung

Der August-Ausgabe 1956 der Zeitschrift «Schweizer-Artillerist» entnehmen wir: «In der Auffassung, dass die Soldansätze für unsere Wehrmänner möglichst rasch der allgemeinen Teuerung angepasst werden sollten, ist zur Verfechtung dieses Ziels ein in Bern bereits bestehendes Komitee erweitert worden. Diesem gehören an: Four. Müller Werner, Sch. Füs. Kp. IV/171, Präsident; Four. Christener René, Ls. Kp. IV/11, Sekretär; Mitglieder. Hptm. Frei Walter, Kdt. Geb. Füs. Kp. I/34; Four. Bischoff Hans, Kr. Kdo. Biel; Wm. Brönnimann Willi, Füs. Kp. I/32; Kpl. Witschi Friedrich, Stab. Mun. Kp. 21; Gfr. Binggeli Paul, Füs. Kp. III/30; Kan. Otth Heinz, Sch. Flab Btr. 36.

Es wird eine Erhöhung sämtlicher Soldansätze um einen Franken beantragt, was eine jährliche Mehrbelastung für das Militärbudget von 9 bis 10 Millionen Franken bringen wird. Das Komitee betrachtet diese bescheidene Forderung heute als durchaus berechtigt und ist davon überzeugt, dass eine zusätzliche Belastung der Staatsrechnung zugunsten unserer Milizen im Schweizervolk nicht übel vermerkt werden dürfte.»

Die nachfolgende Studie wurde uns von

Oberst R. Baumann, Bern

zur Verfügung gestellt. Der Verfasser orientiert in diesem ersten Teil über die Entwicklung der öffentlichen Leistungen an Wehrmänner in den letzten Jahrzehnten. Red.

Die Leistungen an die Wehrmänner lassen sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen:

Das *Wehrmannseinkommen*, welches sämtliche Leistungen des Bundes für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung, die Entschädigungen der Militärversicherung sowie die Leistungen für den Verdienstausschlag (Notunterstützung, Lehrerstellvertretungskosten, Lohn- und Verdienstersatzordnung bzw. Erwerbsersatzordnung) umfasst und die *Wehrmannsfürsorge*, welche die Förderung der leiblichen, sittlichen und seelischen Wohlfahrt der Wehrmänner und ihrer Angehörigen bezweckt; die Mittel hierfür werden vorab aus privaten Quellen (Spenden des Schweizervolkes) und freiwilligen Zuwendungen von Bund und Kantonen zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen des Bundes für die Wehrmänner sind seit Inkrafttreten der Militärorganisation von 1907 im Verlaufe der Kriegsmobilmachungen 1914/18 und 1939/45 gewaltig gestiegen. Gegenüber den Leistungen 1913 von 11 Millionen wurden 1954 bereits 128 Millionen Franken, mit andern Worten beinahe das Zwölfwache, ausgerichtet.

Ausgabenarten	1913	1938	1954
	in Mill. Fr.		
Sold, Kleiderentschädigung, Flugstundenentschädigung	5	12	27
Leistungen für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung	4	11	25
Militärversicherung: Barleistungen an Patienten, Renten u. Abfindungen	2	4	28
Erwerbsersatzordnung	—	—	48
	11	27	128

Im gleichen Zeitraum sind jedoch auch die Gesamtausgaben des Bundes, die 1913 noch 121 Millionen betragen, auf 1 959 Millionen Franken im Jahre 1954 gestiegen, was gegenüber 1913 mehr als das Sechszehnfache ausmacht.

Diese Steigerungen sind gewaltig; es muss aber beachtet werden, dass der Anstieg sowohl mit dem Bevölkerungszuwachs von über 1 Million, wie mit dem sinkenden Geldwert zu tun hat. Das Anwachsen ist andererseits auch durch den Ausbau des Wohlfahrtsstaates bedingt. Gemessen an der Entwicklung der Nahrungskosten ist der Geldwert in den letzten 100 Jahren auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ gesunken; verfügten wir über einen soweit zurückreichenden Lebenskostenindex, so stünde dieser heute wohl annähernd 4 mal höher als zur Zeit der Gründung der Eidgenossenschaft.

Aber auch die private Hilfeleistung, die eine wertvolle Ergänzung der gesetzlichen Ansprüche bildet, ist trotz weitgehenden sozialen Einrichtungen des Staates nicht mehr wegzudenken.

Die nachfolgende Schilderung gibt einen Überblick über die Entwicklung der einzelnen Bundesleistungen und der privaten Hilfe.

Wehrmannseinkommen

Die Soldansätze

Wehrmänner

Vor mehr als 100 Jahren (Militärorganisation 1850) sind für den eidgenössischen Stab sowie für die verschiedenen Waffenarten (Genie, Artillerie, Kavallerie usw.) besondere Soldansätze festgesetzt worden. Der «Besoldungsetat der Genietruppen» enthielt beispielsweise folgende Soldansätze:

	Franken	Batzen	Rappen
Hauptmann	4	5	—
Oberlieutenant	3	2	—
Erster Unterlieutenant	2	6	—
Zweiter Unterlieutenant	2	2	—
Arzt mit Oberlieutenantsrang	3	2	—
Feldweibel	—	9	—

	Franken	Batzen	Rappen
Fourier	—	7	—
Wachtmeister	—	6	—
Korporal	—	5	—
Frater	—	5	—
Tambour	—	4	—
Sapeur, Pontonnier	—	3	5

Für den Kriegsfall galten die gleichen Soldansätze. Nach zwei Monaten Dienst im Felde waren zudem für Unteroffiziere und Soldaten (vom Feldweibel abwärts) tägliche Soldzulagen von 5 Rappen vorgesehen. Die Unteroffiziere und Soldaten hatten jedoch nach einem besonderen Reglement einen sogenannten «Decompte» stehen zu lassen. Diese Bestimmungen wurden durch das Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. Dezember 1874 abgelöst, welches einheitliche Soldansätze für alle Truppenkörper (der bisherige eidgenössische Stab wurde aufgelöst) vorsah.

Das Verwaltungsreglement von 1885 (Bundesbeschluss vom 27. März 1885) enthielt im Anhang noch die gestützt auf die Art. 217—226 der Militärorganisation von 1874 festgesetzten unterschiedlichen Soldansätze für den Instruktions- und Aktivdienst. Auch die Militärorganisation von 1907 verlangt, dass die Soldverhältnisse durch ein Bundesgesetz zu regeln sind. Die Soldansätze von 1885 sind im Aktivdienst 1914—1918 mehrmals durch Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates abgeändert und sodann in die Friedenszeit übernommen worden. Durch einen Bundesratsbeschluss vom 13. November 1925 wurden die Soldansätze der Offiziere, Gefreiten, Solaten und Rekruten herabgesetzt. Weitere Soldherabsetzungen erfolgten auf Grund des Finanzprogramms 1936 (Bundesbeschluss vom 31. Januar 1936) für die Jahre 1936 und 1937, welches mit Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 für das Jahr 1938 verlängert wurde. Diese Soldansätze wurden sodann, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1938 über die Finanzordnung 1939/41, bis zur Kriegsmobilmachung unverändert beibehalten. Es erfolgte lediglich eine Ergänzung mit Bundesratsbeschluss vom 21. Januar 1939 durch die Festsetzung eines Soldes von Fr. 20.— für Kommandanten einer selbständigen Gebirgsbrigade.

Bei der Kriegsmobilmachung 1939 wurden durch den Bundesratsbeschluss vom 31. August 1939 die Soldansätze, wie sie am Schlusse des aktiven Dienstes 1914 bis 1918 bestanden hatten, wieder in Kraft gesetzt. Diese Soldansätze blieben, mit Ausnahme des Soldes für Unteroffiziere (Erhöhung mit Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1941), während der ganzen Dauer des Aktivdienstes 1939—1945 unverändert. Mit dem Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1946 wurden sämtliche noch geltenden Vollmachtenbeschlüsse zusammengefasst und die Soldansätze der Heereseinheitskommandanten und Obersten herabgesetzt; im übrigen wurden die Soldansätze aus dem Aktivdienst beibehalten.

Mit dem neuen Verwaltungsreglement (Bundesbeschluss vom 30. März 1949) erfuhren die Soldansätze für Unteroffiziere und Gefreiten eine Erhöhung, während die übrigen Soldansätze unverändert blieben. Die nachstehende Tabelle zeigt die Erhöhung der Soldansätze im Instruktions- und Aktivdienst gegenüber 1885.

Die Soldansätze für Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten im Instruktionsdienst sind gegenüber 1885 zum Teil bis zu 140% gestiegen, während der Offizierssold nur eine verhältnismässig geringe Erhöhung erfahren hat. Für die Offiziere wie auch die höheren Unteroffiziere trat zudem eine bescheidene finanzielle Besserstellung durch den Wegfall des Unterkunftsbeitrages, die Erhöhung der Kleiderentschädigung und die unentgeltliche Abgabe von Dienst- oder Arbeitskleidern ein.

Nach Art. 231 des Verwaltungsreglementes 1885 hatten die Gemeinden die Logis und Büros für die Stäbe sowie die Quartiere und Unterkunftslokale für die Offiziere und Truppen noch unentgeltlich anzuweisen; die Offiziere der Stäbe hatten somit Anspruch auf freies Logis, während die übrigen Offiziere, sofern sie Zimmer beanspruchten, dieselben auf eigene Rechnung bezahlen mussten. Erst auf Grund der Militärorganisation von 1907 erhielten die Gemeinden für die Unterkunft der Truppen eine angemessene Entschädigung. Mit Bundesratsbeschluss vom 3. November 1939 wurden die Entschädigungen an die Gemeinden für die Unterbringung der höheren Stäbe (Armeestab, Stäbe von Heereseinheiten und Grenzbrigaden) auf Fr. —.25 bis Fr. 1.20 pro Nacht festgesetzt. Während des Aktivdienstes (Bundesratsbeschluss vom 29. März 1940) wurden an die Gemeinden für die den Offizieren der übrigen Stäbe angewiesenen Logis ausserordentliche Entschädigungen im Betrage von Fr. —.25 bis Fr. —.75 pro Nacht ausgerichtet. Diese Beschlüsse wurden mit Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 aufgehoben und die Entschädigungen für die Benützung von Zimmern durch Offiziere bei Privaten auf Fr. —.50 bis Fr. 1.— und im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe auf Fr. —.75 bis Fr. 1.80 erhöht. An diese Mehrleistungen des Bundes mussten die höheren Unteroffiziere und Offiziere einen Beitrag von Fr. —.30 bis Fr. —.80 pro Soldtag leisten. Mit der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes 1950 wurde dieser Beitrag jedoch wieder aufgehoben.

Aber auch den vermehrten Auslagen der Offiziere für ihre persönliche Ausrüstung wurde Rechnung getragen. Mit Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 wurden für die Offiziere aller Heeresklassen, der Stäbe, Truppengattungen und Dienstzweige für jeden seit 1. August 1914 in Uniform geleisteten Dienstag im Aktiv- und Instruktionsdienst folgende tägliche Kleiderentschädigung festgesetzt:

Fr. —.50 für die Jahre 1914/15

Fr. —.75 für das Jahr 1916 und

Fr. 1.— für das Jahr 1917 und die folgenden Jahre.

Diese Kleiderentschädigung ist im Jahre 1948 (Verordnung vom 4. Mai 1948) für Offiziere auf Fr. 1.50 erhöht und für Offiziersaspiranten auf Fr. —.50 festgesetzt worden. Zudem erhalten neuernannte Offiziere als Arbeitsuniform einen Waffenrock, eine Fusstruppen-, Fahr- oder Reithose und einen Kaput nunmehr unentgeltlich, während gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1918 Mannschaftsuniformstücke zum Dienstgebrauch (Rock, Hosen, Wadenbinden, Käppi) nur gegen Zahlung von Fr. 100.— bezogen werden konnten. Jeder Offizier ist überdies berechtigt, einmal eine Arbeitsuniform zu herabgesetztem Preis, bestehend aus Arbeitsbluse und Reithose ohne Besatz oder langer Hose, zu beziehen.

Wenn seinerzeit beim Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement (1950) mit Rücksicht auf die schwierige Budgetlage der Militärausgaben nur eine bescheidene Erhöhung der Ansätze für die Unteroffiziere und Gefreiten vorgesehen wurde, während auf eine Erhöhung der Soldansätze für Offiziere, Soldaten und Rekruten verzichtet werden musste, so ist dabei zu berücksichtigen, dass das Wehrmannseinkommen seit 1940 durch die Einführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung eine bedeutende Verbesserung erfahren hat.

Während vom Wehrmann und seiner Familie bis zum Jahre 1940 nebst dem Sold nur noch die bescheidene Notunterstützung und die private Hilfe in Anspruch genommen werden konnte, hat er heute Anrecht auf eine angemessene Erwerbsausfallentschädigung, die ihn von finanziellen Sorgen um seine Familie weitgehend befreit. Die Erwerbsausfallentschädigung dient der Aufrechterhaltung des Haushalts der Familie; sie wurde im Laufe der Jahre wiederholt der Teuerung angepasst.

Der Sold dagegen stellt heute mehr denn je eine Entschädigung an den Wehrmann zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse (Tabak, Bier, Süßigkeiten usw.) dar; der Staat seinerseits sorgt für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und ärztliche Betreuung des Wehrmannes. (Übersicht über Soldverhältnisse siehe Seite 228).

Hilfsdienstpflichtige

Art. 1 der Verordnung vom 27. März 1909 über die Hilfsdienste bestimmt, dass alle Wehrpflichtigen, die in keiner der drei Heeresklassen eingeteilt, aber doch imstande sind, die im Interesse der Landesverteidigung nötigen Hilfsarbeiten zu leisten, unter die Hilfsdienstpflichtigen eingereiht werden.

Für die Hilfsdienste wurden hinsichtlich Sold, Verpflegung, Reiseentschädigung, Unterkunft und sanitärische Fürsorge die gleichen Bestimmungen angewandt wie für die Soldaten. An Detachementschefs oder Führer einer Hilfsdienstabteilung wurde der doppelte Sold eines Soldaten ausgerichtet, welcher damals noch 80 Rappen betrug. Die Mannschaften der Hilfsdienste hatten ihre eigene, bürgerliche Kleidung zu tragen; sie erhielten die eidg. Feldbinde und ein Band mit der kantonalen Kokarde und dem Namen der betreffenden Hilfsdienstgattung.

Die Verordnung vom 3. April 1939 brachte eine Verbesserung der Soldverhältnisse der Hilfsdienstpflichtigen mit qualifizierten Funktionen. Die Offiziere und Unteroffiziere sowie die im Offiziers- oder Unteroffiziersrang stehenden Hilfsdienstpflichtigen erhielten die ihrem Grad oder Rang entsprechenden Besoldungen und Entschädigungen. Die übrigen Hilfsdienstpflichtigen ohne Grad wurden in Einführungskursen wie Rekruten, in den übrigen Diensten wie Soldaten besoldet und verpflegt.

Im Jahre 1941 (Bundesratsbeschluss vom 17. April 1941) wurde für qualifizierte Funktionen, nach Bestehen allfälliger Einführungs- und Ausbildungskurse, ein so-

genannter Funktionssold bezahlt. Die Funktionen für Hilfsdienstpflichtige wurden in folgende Soldklassen eingeteilt:

1. Soldklasse	Fr. 13.20
2. Soldklasse	Fr. 11.—
3. Soldklasse	Fr. 9.20
4. Soldklasse	Fr. 8.20
5. Soldklasse	Fr. 7.20
6. Soldklasse	Fr. 4.50
7. Soldklasse	Fr. 4.—
8. Soldklasse	Fr. 3.—
9. Soldklasse	Fr. 2.60
10. Soldklasse	Fr. 2.10
übrige Hilfsdienstpflichtige	Fr. 2.—

Mit der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes (1950) wurde die Soldordnung für die Hilfsdienstpflichtigen auf Grund der im vergangenen Aktivdienst gemachten Erfahrungen neu geordnet. Die Funktionssoldansätze für den Instruktionssdienst betragen seither:

1. Soldklasse	Fr. 8.50	} Kommandanten von Abteilungen sowie von grösseren oder kleineren Detachementen usw.
2. Soldklasse	Fr. 6.50	
3. Soldklasse	Fr. 5.—	
4. Soldklasse	Fr. 3.—	Rechnungsführer, Dienstführer
5. Soldklasse	Fr. 2.50	Gruppenführer, Gehilfen mit Spezialausbildung
6. Soldklasse	Fr. 2.—	alle übrigen HD
7. Soldklasse	Fr. 1.—	HD-Rekruten

Hilfsdienstpflichtige, die aus dem Auszug, der Landwehr oder dem Landsturm zu den Hilfsdiensten versetzt werden, erhalten den Sold nach ihrem bisher bekleideten Grad; sie beziehen den Funktionssold nur, wenn der Gradsold niedriger ist.

Mit Bundesratsbeschluss vom 22. August 1949 wurde zudem die Ausrichtung einer Kleiderentschädigung an nicht vollständig eingekleidete Hilfsdienstpflichtige (HD und FHD) von Fr. —.50 sowie an uniformierte HD-Ärzte, -Zahnärzte, -Apotheker und -Pferdeärzte von Fr. 1.50 für jeden soldberechtigten Dienstag eingeführt.

Der im Jahre 1941 festgesetzte Unterkunftsbeitrag, der auch von Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion geleistet werden musste, wurde mit dem neuen Verwaltungsreglement aufgehoben.

Die Hilfsdienstpflichtigen haben ebenfalls für jeden besoldeten Dienstag Anrecht auf eine angemessene Lohnausfallentschädigung. Damit sind die Hilfsdienstpflichtigen heute in jeder Beziehung den Wehrmännern gleichgestellt.

	1874		Verwaltungs-Reglement 1885		BRB 22. 10. 1917		BRB 6. 4. 1918	BRB 8. 11. 1918	BRB 13. 11. 1925 23. 12. 1925	BRB 31. 1. 1936	BRB 30. 12. 1938	BRB 31. 8. 1939	BRB 10. 1. 1941	BRB 15. 2. 1946	Verwaltungs-Reglement 1950
	Instr. Dienst	Aktiv-Dienst	Instr. Dienst	Aktiv-Dienst	Instr. Dienst	Aktiv- u. Instr. Dienst	Instr. Dienst	Instr. Dienst	Instr. Dienst	Instr. Dienst	Aktiv- u. Instr. Dienst	Instr. Dienst	Instr. Dienst	Instr. Dienst	Instr. Dienst
General		50.—							55.—						
Chef des Generalstabes		40.—							44.—						
Generaladjutant		30.—							33.—						
Unterstabchef		25.—							27.50						
Armeekriegskommissär und Abt. Chef im Armeestab		25.—							27.50						
Oberstkorpskommandant		35.—							38.50		27.—		38.50		30.—
Oberstdivisionär		30.—							33.—		22.—		33.—		25.—
Oberstbrigadier		25.—										20.—*)	30.—		23.—
Oberst	17.—	20.—	17.—						22.—				22.—		20.—
Oberstleutnant	13.—	15.—	13.—						16.50	20.—	17.—		16.50		
Major	11.—	12.—	11.—				13.—		13.20	15.—	14.—		13.20		
Hauptmann beritten	9.—		9.—							12.50	12.—				
Hauptmann unberitten	8.—	10.—	8.—				11.—		11.—	10.50	10.—		11.—		
Oberleutnant beritten	7.—		7.—		8.50	7.50				8.50	7.50		9.20		
Oberleutnant unberitten	6.—	8.—	6.—			6.50				9.20					
Leutnant beritten	6.—	7.—	6.—		7.50	6.50		8.20		7.50	7.—		8.20		
Leutnant unberitten	5.—		5.—			5.50									
Adjutant-Uof-Zugführer															
Stabssekr.-Adjutant-Uof.		6.—	4.—		6.50	4.50		7.20		6.50	6.—		7.20		
Offiziers-Aspirant								6.50		6.50	6.50		(6.30)		6.—
Stabssekretär-Aspirant															6.50
Adjutant-Unteroffizier		3.—			3.50	4.30				4.—	4.—		4.30	4.50	5.—
Feldweibel	2.50	2.50			3.—	3.80				3.50	3.50		3.90	4.—	4.50
Fourier	2.—	2.—			2.50	3.30				3.—	3.—		3.30	3.80	4.50
Wachtmeister beritten	1.50		2.—		2.50										
Wachtmeister unberitten	1.50	1.50			2.—	2.80				2.50	2.50		2.80	3.—	3.50
Korporal beritten	1.—		1.—		1.50	2.30							2.30	2.60	3.—
Korporal unberitten	1.—	1.—			1.70					2.—	2.—		2.30		
Gefreiter beritten	1.20		1.20		1.70	2.10				1.80	1.50		2.10		2.20
Gefreiter unberitten	—90	—90			1.40										
Sanitäts-Gefreiter					1.50										
Dragoner, Train-Soldat	—80		1.—		1.50	2.—				1.50	1.30		2.—		
Soldat			—80		1.30										
Rekrut	—50		—50		—50	1.—				—80	—70		1.—		

1) gültig ab 1. 4. 1918

2) gültig ab 1. 11. 1918

3) gültig ab 1. 3. 1926

4) gültig ab 1. 2. 1936 bis und mit 1937. Finanzprogramm

(BB v. 31. 1. 36); gem. BB v. 28. 10. 1937 verl. für 1938

5) Finanzordnung 1939—1941 (BB v. 22. 12. 38) gültig ab

1. 1. 1939, gleiche Soldansätze wie 1939/38

6) Mit Eintritt des aktiven Dienstverh. wurden die Soldansätze gem. Vollmachtenbeschluss vom 6. 4. und 8. 11. 1918 wieder in Kraft gesetzt

7) gültig ab 1. 2. 1941. Gemäss BRB v. 9. 4. 1941 wurde der Aktivdienstsold des Oberstbrig. auf 30 Fr. festgesetzt

8) gültig ab 1. 3. 1946 bis 31. 12. 1947. Mit BRB v. 29. 12. 47 verlängert bis Ende 1948

9) BRB v. 30. 3. 1949 gültig ab 1. 1. 1950

*) BRB vom 21. 1. 39 gültig ab 1. 2. 39 für Kommandanten von selbständigen Geb. Br.